

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON WAREN, DIE VON DER "RADEV & SONS" GmbH HERGESTELLT WURDEN

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Allgemeine Geschäftsbedingungen") gelten für alle Verträge, die im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Lieferung von Waren durch Radev & Söhne GmbH. abgeschlossen werden.

1.2. Mit der Abgabe einer Bestellung oder einer schriftlichen Bestätigung (auch per E-Mail) eines abgegebenen Angebots bestätigt der Käufer, dass er mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraut ist und ihrer Anwendung nicht widerspricht, es sei denn, er widerspricht unverzüglich und schriftlich der Anwendung einzelner Klauseln davon.

1.3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Parteien schriftlich getroffenen individuellen Vereinbarungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die in der schriftlichen Einzelvereinbarung enthaltenen Bestimmungen Vorrang.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Regeln anderer Kaufleute - Kunden der "Radev and Sons" GmbH gelten nicht für die Geschäftsbeziehungen, an denen sie beteiligt ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Diese Bedingung gilt auch im Falle der Bezugnahme auf Dokumente, die solche Geschäftsbedingungen und / oder Regeln anderer Personen enthalten oder sich auf diese beziehen.

Definitionen

2. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Definitionen haben folgende Bedeutung:

- "Verkäufer" – "Radev & Sons" GmbH, UIC 200329193, mit Sitz und Adresse der Geschäftsleitung: Plovdiv, Gemeinde Maritsa, Graf Ignatievo, Postfach 4189, ul. Karlovo 460 – außer Flurbereinigung;

- "Käufer" - eine Person, die nach einem Angebot eine Bestellung oder schriftliche Bestätigung gesendet oder einen schriftlichen Vertrag mit dem Verkäufer über den Kauf und / oder die Lieferung von Waren unterzeichnet hat und daher in einer Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer steht;



- "Waren" – Metalldetails für die Herstellung von Endprodukten aus Metall oder einschließlich Metallelementen, die im entsprechenden Vertrag und / oder in der Bestellung ausdrücklich beschrieben sind und vom Verkäufer in Ausführung der Bestellung gemäß der Spezifikation hergestellt werden - eine vom Käufer zur Verfügung gestellte Zeichnung;
- "Kauf- und / oder Liefervertrag" - der zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossene Vertrag über den Verkauf und / oder die Lieferung von Waren;
- "Bestellung" – eine schriftliche Anfrage des Käufers an den Verkäufer als Antwort auf ein Angebot, in der die Art und Menge der Waren angegeben sind, die zum Verkauf und/oder zur Lieferung bestimmt sind;
- "Angebot" – ein schriftlicher Vorschlag, den der Verkäufer als Antwort auf eine erhaltene Anfrage an den Käufer richtet, der den Preis, die Bedingungen und die Zeit für die Produktion und Lieferung der Waren festlegt – vorbehaltlich des Verkaufs und / oder der Lieferung;
- "Bestätigung eines Angebots" - eine schriftliche Willenserklärung des Käufers, mit der er den mit dem Angebot gemachten Vorschlag des Verkäufers annimmt. Ein Angebot, für das es keine ordnungsgemäße schriftliche Bestätigung gibt, gilt als angenommen. Die Bestätigung kann auch per E-Mail gesendet werden;
- "Spezifikation" - technische Daten oder andere Informationen über die Waren, die der Käufer dem Verkäufer ausdrücklich zum Zwecke der Erstellung eines Angebots zur Verfügung stellt.

Kauf- und/oder Liefervertrag

3. Das vom Verkäufer unterbreitete Angebot bzw. die schriftliche Bestätigung, die der Käufer erhalten hat, die Bestellung, die der Käufer als Antwort auf das Angebot absendet, stellt zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar.

3.1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jede an ihn gerichtete Anfrage anzunehmen oder abzulehnen, und ist dem Käufer gegenüber nicht verantwortlich für die Ausführung einer Anfrage, zu der er kein Angebot gesendet hat.

3.2. Der Verkäufer ist an ein Angebot gebunden, das er als Antwort auf eine Anfrage bis zum Ablauf der im Angebot angegebenen Frist und in Ermangelung einer Frist bis zum Ablauf von 10 /zehn/ Tagen ab seiner Absendung an den Käufer unterbreitet.



4. Die Bestellung des Käufers stellt eine Vereinbarung über den Abschluss eines Vertrags über den Verkauf und / oder die Lieferung von Waren gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Die Verantwortung für den umfassenden und genauen Inhalt der Bestellung und der dazugehörigen Spezifikation - Zeichnung liegt beim Käufer.

4.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Käufer innerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots eine Angebotsbestätigung erhält oder eine Bestellung abgibt. Auf Wunsch beider Parteien wird der Kauf- und/oder Liefervertrag schriftlich geschlossen, und die Parteien können abweichende individuelle Bedingungen vorsehen, die von den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen abweichen.

Vertraulichkeit

5. Informationen, die von einer Partei im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung eines bestimmten Vertrags zur Verfügung gestellt werden, sollten während der Laufzeit des Vertrags und 5 (fünf) Jahre nach dessen Beendigung als vertrauliche Informationen behandelt und gespeichert werden. Die Parteien werden sie nicht an Dritte weitergeben und sind berechtigt, sie ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

5.1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind technische, finanzielle, kaufmännische, rechtliche und sonstige Informationen, mündlich oder schriftlich, die von einer Partei der anderen während und im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag oder der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme öffentlich zugänglicher Informationen.

5.2. Die Verpflichtung zum Schutz vertraulicher Informationen erlischt in den Fällen, in denen die Partei ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung gegenüber den zuständigen staatlichen Behörden nachkommt, jedoch nur im erforderlichen Umfang und unter der Voraussetzung, dass sie die andere Partei zuvor schriftlich benachrichtigt und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um die Informationen vor weiterer Offenlegung zu schützen.

5.3. Jede Partei ist verpflichtet, ihr auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich nach Beendigung des Kauf- und/oder Liefervertrags alle schriftlich zur Verfügung gestellten



vertraulichen Informationen, einschließlich ihrer Kopien, zurückzugeben. nach der Ausführung des Auftrages.

Spezifikation

6. Der Käufer muss eine detaillierte und genaue Spezifikation - Zeichnung über die Waren - zum Verkauf und / oder zur Lieferung - mit angegebenen Abmessungen mit den entsprechenden Toleranzen vor dem Lackieren, Materialien, Verarbeitungsmethode und anderen spezifischen technischen Anforderungen vorlegen. Der Käufer garantiert, dass die Spezifikation – Zeichnung den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Industriestandards entspricht.

7. Der Verkäufer stellt die Waren gemäß den Spezifikationen des Käufers her, unter Verwendung seines Wissens und seiner Erfahrung und in Übereinstimmung mit den geltenden Industriestandards.

8. Der Verkäufer haftet gegenüber Dritten nicht für Mängel oder Unstimmigkeiten an den Waren, die zum Verkauf und/oder zur Lieferung sind, sowie für Mängel oder Abweichungen in den Endprodukten, in die die hergestellten / gelieferten Waren eingebaut sind, die auf eine falsche oder unvollständige Spezifikation des Käufers zurückzuführen sind.

9. Der Verkäufer hat das Recht, die Spezifikation – Zeichnung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen zu ändern, wenn sich dies als notwendig erweist und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers. In diesem Fall beginnt die Frist für die Herstellung und Lieferung nach Erhalt der Freigabe zu laufen. In Ermangelung einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Bestellung zurückgezogen hat. die Bestätigung des Angebots und der Kauf- und/oder Liefervertrag gelten als gekündigt.

Preise und Zahlungsbedingungen

10. Die Preise der bestellten Waren werden im Angebot gemäß der Preisliste des Verkäufers oder unter den Bedingungen der individuellen Preisgestaltung festgelegt und umfassen alle Kosten, Ausgaben, Zölle, Gebühren, Steuern und Gewinne des Verkäufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für den fälligen Preis stellt der Verkäufer eine Rechnung aus, die dem Käufer an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse zugesandt wird. Das Original der Rechnung wird dem Mitarbeiter des Käufers ausgehändigt, der die Lieferung entgegennimmt.



11. Die Zahlungsbedingungen sind im Angebot festgelegt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, muss die Zahlung des Preises durch den Käufer innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das im Liefervertrag und/oder in der Rechnung angegebene Bankkonto des Verkäufers.

12. Die Bankprovisionen, die für ausgehende Geldüberweisungen fällig sind, die von der dienstleistenden Bank an den Auftraggeber eingezogen werden, einschließlich der Provisionen ihrer Korrespondenzbank, gehen zu Lasten des Auftraggebers, und die Provisionen für die eingehenden Geldüberweisungen, die von der dienststellenden Bank des Begünstigten erhoben werden, einschließlich der Provisionen ihrer Korrespondenzbank, gehen zu Lasten des Begünstigten.

13. Bei Zahlungsverzug wird eine Vertragsstrafe von 0,1 % für jeden Tag des Verzugs auf den fälligen Betrag erhoben, höchstens jedoch 5 % des überfälligen Betrags.

Ausführung der Lieferung. Übergabe des Risikos

14. Der Verkäufer liefert die Ware innerhalb der im Angebot angegebenen Lieferfrist.

14.1. Die Produktions- und Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei unvorhergesehenen Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen (einschließlich Naturkatastrophen, Brände, Überschwemmungen, Kriege, staatliche oder lokale Behörden usw.) und die die Herstellung und / oder den Versand der Waren behindern oder behindern - vorbehaltlich der Bestellung, über die der Verkäufer den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

15. Abgesehen von den im vorstehenden Absatz beschriebenen Fällen schuldet der Verkäufer bei Nichteinhaltung der Lieferfrist eine Vertragsstrafe von 0,1 % für jeden Tag der Verspätung, jedoch nicht mehr als 5 % des Wertes der verspäteten Lieferung.

16. Der Käufer ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen bereitzustellen und den Verkäufer zu unterstützen, um die reibungslose Lieferung der Waren zu gewährleisten.

17. Der Verkäufer liefert die Ware an den in der Bestellung angegebenen Lieferort.

18. Wenn der Käufer nicht in der Lage ist, die Lieferung der Ware zum für die Lieferung angegebenen Zeitpunkt anzunehmen, muss er den Verkäufer unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und unter Angabe eines anderen Tages und einer anderen Uhrzeit benachrichtigen, an dem er die Lieferung annehmen kann.



19. Die besonderen Bedingungen für die Übernahme der Kosten für den Transport der Waren zum Lieferort sind in der Bestellung festgelegt. Im Falle einer Änderung des Lieferortes durch den Käufer nach dem Absenden der Bestellung gehen die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

20. Die Lieferung der hergestellten Waren gilt als erfolgt, wenn sie an den Käufer, an eine von ihm bevollmächtigte Person oder an einen von ihm benannten Spediteur übergeben wird.

21. Bei Lieferung von Waren durch Lieferung am Bestimmungsort (DAP) liegt das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware bzw. die Haftung für Mängel, die während des Transports oder der Be- und Entladevorgänge auftreten, beim Verkäufer. Zu diesem Zweck sollte der Verkäufer über eine gültige Frachtversicherung verfügen.

22. Bei der Lieferung der Ware ab Werk (EXW) geht das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware bzw. die Haftung für Mängel, die während des Transports oder der Be- und Entladetätigkeiten auftreten, zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware zum Versand in den Produktions- und Verwaltungskomplex des Verkäufers auf den Käufer über.

Inspektion und Abnahme. Reklamation

23. Die Annahme der gelieferten Waren erfolgt auf der Grundlage eines beidseitig unterzeichneten Abnahme- und Lieferprotokolls oder einer Packliste und eines internationalen Frachtbriefs für den Straßentransport (falls zutreffend) oder anderer Transportdokumente.

24. Vor der Annahme der Lieferung ist der Käufer verpflichtet, eine Untersuchung auf das Vorhandensein von quantitativen Abweichungen und / oder sichtbaren äußeren Mängeln an der Ware (Verletzungen und / oder Verformungen durch Transport, Verpackung usw.) durchzuführen. Die festgestellten Abweichungen und/oder Mängel sind in den Transportdokumenten zu beschreiben, die der Ware beiliegen, und es ist ein Protokoll für den Versicherungsfall und ein Reklamationsprotokoll zu erstellen. Das Versäumnis, die bei der



Abnahme der Ware festgestellten Abweichungen und Mängel zu beschreiben, entbindet den Verkäufer von der Haftung.

24.1. In den Fällen des Punktes 22 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt die Überprüfung gemäß dem vorstehenden Absatz und die Erstellung der entsprechenden Protokolle durch den Käufer vor der Lieferung der Waren zum Versand aus dem Produktions- und Verwaltungskomplex an den Verkäufer.

24.2. In den Fällen gemäß Punkt 21 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich vor Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls oder einer Packliste über festgestellte quantitative Abweichungen und / oder sichtbare äußere Mängel, einschließlich solcher, die während des Transports der Waren oder der anschließenden Be- und Entladevorgänge verursacht wurden, zu informieren. Die festgestellten Abweichungen und / oder Mängel sind in den Transportdokumenten zu beschreiben, die der Ware beiliegen, und es wird ein Reklamationsprotokoll und ein Versicherungsereignisprotokoll erstellt, das dem Verkäufer innerhalb von drei Tagen ab Lieferdatum zugesandt wird. Im Falle der Nichteinhaltung der angegebenen Frist wird die Reklamation vom Verkäufer nicht berücksichtigt und dieser ist von der Haftung für die vom Käufer festgestellten Abweichungen und/oder Mängel befreit.

25. Für den Fall, dass der Käufer die gelieferten Waren unangemessen nicht annimmt, wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Lieferung vollständig, genau und rechtzeitig erfüllt hat, und der Käufer hat alle Verpflichtungen, die mit der erfolgten Lieferung zusammenhängen oder sich daraus ergeben, einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung des Preises.

26. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer innerhalb von 30 /dreißig/ Tagen nach Annahme der Lieferung schriftlich über festgestellte qualitative Abweichungen / Mängel an der Ware zu informieren, die bei der Prüfung zum Zeitpunkt der Abnahme nicht festgestellt werden konnten (die sogenannten versteckten Mängel). Nach Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung als genau und in Übereinstimmung mit dem abgeschlossenen Vertrag oder der Bestellung des Käufers ausgeführt.

26.1. Eine Reklamation wegen versteckter Mängel wird vom Verkäufer nur akzeptiert und geprüft, wenn der Mangel vom Käufer festgestellt wird, bevor die Waren in die



anschließende Produktion eines Endprodukts für den Markt investiert werden und dieses den Endverbrauchern angeboten wird, wobei die Handlungen des Käufers als Annahme der Ware ohne Bemerkungen gelten. Der Verkäufer haftet nicht für Ansprüche wegen versteckter Mängel, die von Dritten festgestellt werden.

27. Arten von Ansprüchen wegen versteckter Mängel:

27.1. Eine Reklamation bei Vorliegen einer Abweichung in den Abmessungen eines unlackierten Werkstücks ist zulässig, nachdem eine Messung auf beiden Seiten des jeweiligen Werkstücks vorgenommen wurde. Bei einer Abweichung von mehr als 20 % in den Messwerten aller in der Spezifikation - Zeichnung angegebenen Abmessungen wird davon ausgegangen, dass ein Defekt vorliegt.

27.2. Eine Reklamation im Falle einer Abweichung in den Abmessungen eines lackierten Teils ist zulässig, nachdem die Farbe entfernt und eine beidseitige Messung vorgenommen wurde. Bei einer Abweichung von mehr als 20 % in den Messwerten aller in der Spezifikation - Zeichnung angegebenen Abmessungen wird davon ausgegangen, dass ein Defekt vorliegt.

27.3. Eine Reklamation für die Dicke der Lackierung ist zulässig, nachdem an 5 Punkten pro Flächendetail und an 5 Punkten auf der Rückseite gemessen wurde, wonach die Summe der Ergebnisse der 10 Punkte durch 10 geteilt wird. Ist das erzielte Ergebnis um mindestens 50 % größer oder geringer als die in der Spezifikation angegebene Zeichnungsvorschrift, so liegt ein Mangel vor.

27.4. Eine Reklamation wegen äußerer Lackmängel ist nach einer Sichtprüfung beider Seiten des Werkstücks aus 1 Meter Entfernung zulässig. Falls Verletzungen erkennbar sind, Puffs, Flecken, etc. Auf dem Lack wird aus einer Entfernung von mehr als 1 Meter davon ausgegangen, dass ein Defekt vorliegt.

27.5. Der Anspruch auf Vorbehandlung des Werkstücks vor dem Lackieren ist nach Durchführung einer Salztestmessung in einem spezialisierten Labor zulässig. Für den Fall, dass das Ergebnis nicht den in der Zeichnungsspezifikation des Käufers festgelegten Mindestanforderungen entspricht, wird davon ausgegangen, dass ein Herstellungsfehler vorliegt. Wenn bei einem Salztest keine explizite Anforderung an die Lackbeständigkeit



gestellt wird, gilt die niedrigste Stufe - C1. Im Falle eines Mangels werden die Kosten für die Prüfung vom Verkäufer erstattet, und wenn kein Mangel vorliegt, verbleiben sie beim Käufer.

28. Bei Feststellung von sichtbaren äußeren Mängeln, wie sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben sind, einschließlich Mängeln, die während des Transports der Ware oder beim Be- und Entladen in den Fällen gemäß Punkt 21 verursacht wurden, oder versteckter Mängel an der Ware, wird der Verkäufer den Mangel auf eigene Kosten beseitigen und, falls dies nicht möglich ist, den vom Käufer gezahlten Preis zurückerstatten.

Übergang des Eigentums. Schutzrechte Dritter

29. Die hergestellten Waren bleiben das ausschließliche Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer den für sie vereinbarten Preis vollständig bezahlt hat. Bei Zahlung per Vorkasse geht das Eigentum an der Ware mit der Zahlung des vollen Rechnungswertes auf den Käufer über.

30. Der Käufer garantiert, dass die dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Spezifikationen – Zeichnungen für die Herstellung der Waren – vorbehaltlich des Verkaufs und / oder der Lieferung nicht die gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen.

31. Im Falle eines Verstoßes gegen die Garantie gemäß Punkt 30 hat der Verkäufer Anspruch auf Rückerstattung aller von ihm im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter gezahlten Beträge durch den Käufer, einschließlich aller entstandenen Kosten. Der Verkäufer hat das Recht, vom Käufer Ersatz für andere Schäden zu verlangen.

Haftung des Verkäufers

32. Die Haftung des Verkäufers für die Ausführung der Bestellung gemäß den Spezifikationen des Käufers – Zeichnung beschränkt sich auf die Behebung von Mängeln an der Ware, die ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgestellt wurden, oder auf die Rückerstattung des gezahlten Preises.

32.1. Der Verkäufer schuldet dem Käufer keine Vertragsstrafen bei Lieferung mangelhafter Waren oder eine Entschädigung für entgangenen Gewinn oder andere indirekte Schäden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

33. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf Folgendes zurückzuführen sind: Verwendung der Waren für andere als die bestimmungsgemäße Verwendung, einschließlich der Installation der Endprodukte, in die die Waren eingebaut werden, in einer für sie



ungeeigneten Umgebung; Änderungen oder Reparaturen an den Waren, die vom Käufer oder einem Dritten, der nicht im Namen des Verkäufers handelt, vorgenommen werden; Verwendung defekter oder ungeeigneter Zusatzgeräte; versehentliche oder vorsätzliche Beschädigung oder Missbrauch der Waren durch den Käufer oder einen Dritten, der nicht im Namen des Verkäufers handelt.

34. Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. im Rahmen der abgeschlossenen Verträge (einschließlich verspäteter oder nicht erfüllter Warenlieferungen) im Falle von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, wie z. B.: Unterbrechung und / oder Umstrukturierung der Lieferkette und der Lieferung selbst; Lieferverzögerungen von Herstellern, Händlern und Lieferanten; Mangel an Vorräten; Reduzierung der Produktion; Schließung von Fabriken, Lagern oder ähnlichen Einrichtungen sowie in Fällen höherer Gewalt.

35. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die der Käufer Dritten schuldet, für Schäden, die durch die Konstruktion der vom Verkäufer hergestellten Waren durch den Käufer verursacht werden.

Höhere Gewalt

36. Als Fälle höherer Gewalt gelten Ereignisse wie Streiks, Überschwemmungen, Brände, Störungen in Kommunikations- und Transportsystemen, erhebliche Produktions-, Transport- oder Lagerunfälle sowie alle anderen unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisse außergewöhnlicher Art, die nach Vertragsschluss eintreten und die Herstellung oder Lieferung der Waren behindern oder verzögern.

37. Eine Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich über die Auswirkungen, den Beginn und die Beendigung dieses Umstands zu informieren.

38. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn die Erfüllung des Vertrags aufgrund höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 2 (zwei) Monaten behindert wird.

Anwendbares Recht und Streitbeilegung

39. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem bestimmten Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit seiner



Auslegung, Ungültigkeit, Erfüllung oder Beendigung ergeben, sowie Streitigkeiten über die Schließung von Lücken im Vertrag oder seine Anpassung an neu entstandene Umstände, werden nach bulgarischem Recht beigelegt, und die bulgarischen Gerichte am Sitz des Verkäufers sind zuständig. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

40. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können vom Verkäufer jederzeit geändert und ergänzt werden. Für jede Änderung oder Ergänzung werden die Käufer, Parteien bestehender Kauf- und/oder Lieferverträge, schriftlich an die in den Angeboten und Bestellungen angegebenen Korrespondenz- oder E-Mail-Adressen benachrichtigt, und die Änderungen und Ergänzungen treten zu Beginn des Monats in Kraft. nach der Benachrichtigung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung der „Radev & Sons“ GmbH vom 05.09.2023 angenommen.

